

Änderungen bei der Mehrwertsteuer ab 1.1.2025

Ab dem 1.1.2025 treten das teilrevidierte Mehrwertsteuergesetz, die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung sowie diverse weitere wichtige Änderungen in Kraft. Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend, sondern gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Jährliche Abrechnung

Ab 1.1.2025 dürfen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5'005'000 Franken auf Antrag hin die Mehrwertsteuer jährlich abrechnen. Der Antrag für die jährliche Abrechnung kann ab Januar 2025 im ePortal beantragt werden. In Bezug auf die Deklaration ändert die jährliche Abrechnung nichts. Auch bei der jährlichen Abrechnung können Korrekturabrechnungen, Jahresabstimmungen eingereicht und Fristverlängerungen beantragt werden. Die jährliche Abrechnung muss jeweils bis Ende Februar des folgenden Jahres eingereicht und bezahlt werden.

⇒ Eine Umstellung ist im Einzelfall zu prüfen!

Saldosteuersatzmethode

- Sie können mehr als zwei Saldosteuersätze wählen. Massgebend bleibt weiterhin die 10%-Regel. Ein neuer Saldosteuersatz ist also dann anzuwenden, wenn der Umsatzanteil der jeweiligen Tätigkeit mehr als 10% des steuerbaren Gesamtumsatzes beträgt.
- Einzelne Saldo- und Pauschalsteuersätze wurden überprüft und von der ESTV neu festgelegt.
- Besondere Verfahren bei Exportlieferungen (Formular 1050), Anrechnung der fiktiven Vorsteuern (Formular 1055) und Margenbesteuerung (Formular 1056) fallen weg.

Plattformbesteuerung

Ab 2025 gelten zudem Online-Versandplattformen als Leistungserbringer für Warenverkäufe, die über ihre Plattform abgewickelt werden. Dadurch werden sie in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig und müssen sich entsprechend registrieren sowie die Lieferungen in der Schweiz deklarieren. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach und melden sich nicht für die Schweizer Mehrwertsteuer an, kann die ESTV einen Einfuhrstopp für die Sendungen verfügen oder sogar deren Vernichtung anordnen. Ab dem nächsten Jahr gilt zudem für alle Online-Plattformen eine Informationspflicht auf Verlangen der ESTV, auch für diejenigen, über die Dienstleistungen abgewickelt werden. Dies betrifft spezifische Informationen darüber, wer in der Schweiz Dienstleistungen anbietet und in welchem Umfang diese erbracht werden. Werden Leistungen nicht unmittelbar vor Ort an physisch anwesende Personen erbracht, werden diese neu am Empfängerort besteuert (z. B. Online-Schulungen).